

ASTuV am 05.12.19



Stadt Norderstedt
Die Oberbürgermeisterin

Stadt Norderstedt • Postfach 1980 • 22809 Norderstedt



Ordnungsamt

Sachgebiet Verkehrsaufsicht

Ihr(e) Gesprächspartner(in)	Fr. Pörschke
Zimmer-Nr.	202
Telefon direkt	040 / 535 95 235
Fax:	040/53531383
E-Mail	verkehrsaufsicht@norderstedt.de
Datum	25.11.2019

Weitere Informationen finden Sie auf der Rückseite.

Ihr Zeichen / Schreiben vom
07.11.2019

Mein Zeichen / Schreiben vom
3211.71.081

Einwohnerfrage in Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 07.11.2019 zum Thema „30 er Zonen Kindergärten“

Sehr geehrte [REDACTED],

im o.g. Ausschuss stellten Sie folgende Fragen:

1. Auf welcher Grundlage wurde in dem Bereich der KiTa Rugenborg in beiden Richtungen eine 30er Zone eingerichtet, bzw. eine streckenbezogene Reduzierung der maximalen Höchstgeschwindigkeit?
2. Aus welchem Grunde ist dies bislang bei der KiTa am Glashütter Kirchenweg nicht gemacht worden?
3. Vor der KiTa „Am Böhmerwald“ ist an der B432 nur auf einer Seite die Reduzierung angeordnet worden. Weshalb ist es hier nur in einer Richtung, am Rugenborg in beide Fahrrichtungen eingerichtet worden?

Diese möchte ich Ihnen im Folgenden beantworten:

1.) Rechtsgrundlage ist § 45 Abs. 9 Nr. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO) i.V.m. der Verwaltungsvorschrift (VwV) zu § 41 StVO zu Zeichen 274 RdNr. XI.
2. Innerhalb geschlossener Ortschaften ist gem. der VwV zu § 41 StVO zu Zeichen 274 RdNr. XI. die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern in der Regel auf Tempo 30 km/h zu beschränken, soweit die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleitscheinungen (z. B. Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr, häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern) vorhanden ist. Dies gilt insbesondere auch auf klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306).

Auf Grundlage des Schulwegerlasses und der Verwaltungsvorschrift zu § 41 zu Zeichen 274 „Zulässige Höchstgeschwindigkeit“ wurden am 17.05.2017 die Kindertagesstätten in Rahmen einer Verkehrsschau von der Polizei, dem Baulastträger, der Verkehrsaufsicht und Vertretern der Kindertagesstätten, der Schulen und der Senioren angesehen.

Die Kindertagesstätte an der Thomas-Kirche zu Glashütte (120 KiTa-Plätze, 30 Krippenplätze) befindet sich innerhalb geschlossener Ortschaft und liegt an der Vorfahrtstraße Glashütter Kirchweg.

Die KiTa verfügt nicht über einen direkten Zugang. Vor der Einrichtung befindet sich ein großer Parkplatz, den man zum Wenden nutzen kann. Im Nahbereich ist kein starker Ziel- und Quellverkehr und das damit zusammenhängende vielfache Ein- und Aussteigen oder der Parkraumsuchverkehr vorhanden. Diese Vorgänge werden gänzlich über den Parkplatz abgewickelt. Fußgängerquerungen werden nicht vorgenommen, aufgrund dessen, dass es auf der gegenüberliegenden Straßenseite keinen Gehweg gibt.

Die KiTa ist gänzlich eingezäunt, so dass Kinder nicht direkt auf die Straße gelangen.

Tempo-30 wurde von allen Beteiligten der Verkehrsschau abgelehnt.

Seitdem hat sich nichts an der Sach- und Rechtslage geändert. Die Entscheidung wird beibehalten.

- 3.) Die streckenbezogene Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 ist gem. VwV zu § 41 StVO zu Zeichen 274 RdNr. XI. auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und insgesamt auf höchstens 300 m Länge zu begrenzen. Die beiden Fahrtrichtungen müssen dabei nicht gleich behandelt werden.

Die Kindertagesstätte Kindergarten Am Böhmerwald (85 KiTa-Plätze) befindet sich innerhalb geschlossener Ortschaft und liegt an der klassifizierten Vorfahrtstraße Segeberger Chaussee.

Die Einrichtung hat einen direkten Zugang zur Segeberger Chaussee. Während der Bring- und Abholzeiten, kommt es zu starken Ziel- und Quellverkehren. Vielfaches Ein- und Aussteigen sowie Parksuchverkehre direkt an der KiTa sind feststellbar. Der kleine Parkplatz unmittelbar vor der Einrichtung reicht nicht aus, diese Parkverkehre abzuwickeln.

Die Teilnehmer der Verkehrsschau sprachen sich dafür aus, Tempo 30 zumindest für die Nordseite der Segeberger Chaussee in einer Länge von 100 m zwischen Segeberger Chaussee 149 und der Fußgängersignalanlage einzurichten. Hier entstehen besonders in den Morgenstunden die durch die Bring- und Abholverkehre ausgelösten Probleme. Auf der Südseite sind nach Feststellung der Polizei derartige Probleme nicht bekannt. Querungen können über die vorhandene Fußgängerampel erfolgen.

Auch hier hat sich keine Änderung der Sach- und Rechtslage ergeben. Die Beschilderung wird wie vorhanden beibehalten.

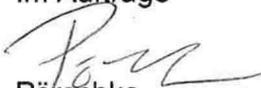
Bei der Straße Rugenbarg handelt es sich ebenfalls um eine Vorfahrtstraße. Die Eingänge und Auffahrten der Kita sind zur Straße Rugenbarg ausgerichtet und daher verfügt diese über einen direkten Zugang zur Straße. Weiterhin verfügt die Kita nur über einen kleinen Parkplatz auf ihrem Grundstück, sodass der Bring- und Abholverkehr auch über die Straße Rugenbarg erfolgt. Es gibt keine andere Möglichkeit die Kita außer über die Straße Rugenbarg zu erreichen. Die Anforderungen für eine Beschränkung sind erfüllt.

Die Beschränkung auf Tempo 30 umfasst sowohl den Zufahrtbereich der Kita als auch die Bushaltestellen (Garstedt, Rugenbarg/Mitte).
In der unmittelbaren Umgebung sind keine Fußgängerampeln oder Querungshilfen vorhanden, so dass sich entschieden wurde, hier in beiden Richtungen eine Geschwindigkeitsreduzierung anzuordnen.

Ich hoffe ich konnte Ihnen Ihre Fragen ausreichend beantworten und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Pörschke